

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

16. Jahrgang

Freitag, 23.09.2022

Ausgabe 18

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Windpark Löberitz Nordost
- * Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Löberitz Nordost

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * 9. Sitzung der Regionalversammlung am 7.10.2022

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschuss am 15.08.2022

Freihändige Vergabe gemäß VOL/A

Nutzung beck-online-Datenbank für 36 Monate

Die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Lit. I) VOL/A sowie zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Verlag C.H.BECK oHG aus 80801 München wurde erteilt.

BV/0601/2022

Beschluss: VGA 71-2022

Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Digitalpakt Schulen - Landkreis Anhalt-Bitterfeld,

Sekundarschule I Wolfen-Nord

Aufbau und Verbesserung der passiven Digitaltechnik / Elektro

Installation des LAN-Netzes

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Elektro-Dietrich GmbH, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 293.582,53 EUR wurde erteilt.

BV/0593/2022

Beschluss: VGA 72-2022

Freihändige Vergabe gemäß VOB/A

Kreisstraßen K 1252, K 1260 und K 1780

Baumersatzpflanzungen

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Janssen GmbH & Co. KG, 06366 Köthen (Anhalt) zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 141.821,82 EUR wurde erteilt.

BV/0594/2022

Beschluss: VGA 73-2022

Freihändige Vergabe gemäß VOB/A

Kreisstraße K 2050, Raguhn bis Kreisgrenze

Straßendeckungsanierung

Die Zustimmung auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 i. V. m. § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A i. V. m. § 4 der Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A – Ausgabe 2019 – zur Anknüpfung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung AwVO) vom 15.12.2021 unter Beteiligung der in der Anlage zur Beschlussvorlage genannten Unternehmen wurde erteilt.

BV/0599/2022

Beschluss: VGA 74-2022

Kreis- und Finanzausschuss am 31.08.2022

Beschluss-Nr.: 60-31/2022

Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen durch den Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium in Höhe von 9.758,80 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen durch den Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium.

Beschluss-Nr.: 61-31/2022

Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen durch den Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium in Höhe von 3.097,77 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen durch den Schulclub am Heinrich-Heine-Gymnasium e.V.

Beschluss-Nr.: 62-31/2022

Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Herrn Oliver Rumpf zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Leiter des Fachbereichs Informationstechnik und Digitalisierung dauerhaft und in Vollzeit zu übertragen. Er wird in die Entgeltgruppe 13 TVöD-V eingruppiert.

Jugendhilfeausschuss am 07.09.2022

Beschluss-Nr.: 0547/2022

Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung der mobilen Jugendarbeit in der Stadt Aken (Elbe)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 12.500,00 € zur Finanzierung der Förderung der mobilen Jugendarbeit in der Stadt Aken (Elbe) ab September 2022 mit 1,0 VZÄ und zugehöriger Sachkosten.

Beschluss-Nr.: 0602/2022

Umsetzung des Bundesprogramms „Frühe Hilfen“ ab 01.01.2023

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Aufgaben im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ ab dem 01.01.2023 der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter eigener Trägerschaft wahrnimmt.

Beschluss-Nr.: 0603/2022

Entlassung als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit der freien Träger gemäß § 78 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Entlassung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit der freien Träger gemäß § 78 SGB VIII.

Beschluss-Nr.: 0605/2022

Aufnahme neuer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit der freien Träger gemäß § 78 SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit der freien Träger gemäß § 78 SGB VIII.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10, 19 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Löberitz Nordost

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH mit Sitz in der Schweizer Straße 3 a in 01069 Dresden hat mit Datum vom 15.11.2021 die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Vorranggebiet (VRG) X Löberitz Nordost am Standort: Gemarkung Reuden an der Fuhne, Flur 5, Flurstück 90 beantragt.

Das Verfahren ist als Repowering beantragt. Für die o.g. Anlage soll folgende Altanlage zurückgebaut werden: WEA 3 Vestas V 52 Gemarkung Löberitz, Flur 6, Flurstück 128.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP aus den nachfolgend aufgeführten Gründen für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

In Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob bei dem geplanten Vorhaben eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegt.

Für folgende Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

- Natura 2.000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und
- für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, einschließlich Alleen und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Die Prüfung in Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Es besteht keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 02.09.2022

gez. Röbler

Dezernent

Bauen, ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10, 19 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Löberitz Nordost

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH mit Sitz in der Schweizer Straße 3 a in 01069

Dresden hat mit Datum vom 15.11.2021 die Errichtung und den Betrieb einer WEA im Vorranggebiet (VRG) X Löberitz am Standort:

WEA LOEB 1	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 10/19,
WEA LOEB 2	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 10/39

beantragt.

Das Verfahren ist als Repowering beantragt. Für die o.g. Anlagen soll folgende Altanlage zurückgebaut werden:

WEA 1	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 121,
WEA 2	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 123,
WEA 4	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 130,
WEA 5	Gemarkung Löberitz,	Flur 6,	Flurstück 131.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP aus den nachfolgend aufgeführten Gründen für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

In Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob bei dem geplanten Vorhaben eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG der unter Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegt.

Für folgende Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

- Natura 2.000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und
- für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, einschließlich Alleen und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Die Prüfung in Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht keine UVP-Pflicht. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 07.09.2022

gez. Röbler

Dezernent

Bauen, ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

9. Sitzung der Regionalversammlung am 7.10.2022

Die 9. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 7.10.2022, um 10.30 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Nachtragshaushaltsplan und -satzung für das Haushaltsjahr 2022
- Änderungsantrag der Stadt Jessen (Elster) zum Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner

Vorsitzender